

Nach § 41 Abs. 1 KrO NRW kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden.

Erläuterungen:

Zu 1. und 2.:

Die Festlegung der Zahl und Art der Ausschüsse sowie ihrer Zuständigkeit liegt im Ermessen des Kreistages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Ausschussgröße. Für den Kreisausschuss und den Jugendhilfeausschuss gelten sondergesetzliche Regelungen.

In der Wahlperiode 1999 – 2004 hatte der Kreistag folgende Ausschüsse eingerichtet:

Pflichtausschüsse	Anzahl der Mitglieder
Kreisausschuss	17 *
Rechnungsprüfungsausschuss	12
Wahlprüfungsausschuss	4
Ausschuss für Schule und Sport	19 **
Jugendhilfeausschuss	9 ***

* Der Kreisausschuss hat mindestens 9 und höchstens 17 Mitglieder.

** Der Schulausschuss ist im Vergleich zur letzten Wahlperiode aufgrund der letzten Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (durch Gesetz v. 08.07.2003) kein Pflichtausschuss. Nach § 12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

*** Jugendhilfeausschuss: insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder (9 Mitglieder aus der Mitte des Kreistages und 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden).